Doppelt

# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 14.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Rechtsstellung der Landgendarmerie, S. 37. — Erlaß der Preußischen Regierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für eine Teilstrecke der Privatanschlußbahn der Stadtgemeinde Hameln von dem Weserhafen bei Hameln an die staatliche Hamelner Hafenbahn, S. 38.

(Nr. 11744.) Verordnung, betreffend die Rechtsstellung der Landgendarmerie. Vom 10. März 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Die Angehörigen der Landgendarmerie sind im unmittelbaren Staatsdienste stehende Beamte.

Für die Angehörigen der Landgendarmerie gelten die Bestimmungen der Disziplinargesetze für die nicht richterlichen Beamten. Eine Anwendung der militärischen Disziplinarvorschriften und der besonderen Entlassungsvorschriften für die Angehörigen der Landgendarmerie findet nicht mehr statt.

§ 2.

Die Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Landgendamerie sind nicht mehr den Militärstrafgesetzen unterstellt. Wegen vor Inkrafttreten dieser Verordnung begangener Zuwiderhandlungen gegen die Militärstrafgesetze findet keine Bestrafung mehr statt.

§ 3.

Die Unterstellung der Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Landgendarmerie unter die Militärstrafgerichtsbarkeit wird aufgehoben. Sie unterstehen vorbehaltlich § 10 der Militärstrafgerichtsordnung der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Strafgerichte.

§ 4.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften, durch welche Sonderrechte oder Vergünstigungen in vermögensrechtlicher Hinsicht für Angehörige der Landgendarmerie begründet sind.



Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1919.

§ 5.

Das Ministerium des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Es bestimmt, wer als Dienstvorgesetzter der Angehörigen der Landgendarmerie im Sinne der §§ 18 ff. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) zu gelten hat.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Haenisch. Südekum.
Heine. Reinhardt.

---

(Nr. 11745.) Erlaß der Preußischen Regierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für eine Teilstrecke der Privatanschlußbahn der Stadtgemeinde Hameln von dem Weserhafen bei Hameln an die staatliche Hamelner Hafenbahn. Vom 12. Februar 1919.

Durch Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Krieges vom 21. Januar d. Js. ist mit unserer Ermächtigung der Stadtgemeinde Hameln im Regierungsbezirke Hannover, welche die kleinbahngesetzliche Genehmigung zur Herstellung einer Privatanschlußbahn von dem Weserhafen bei Hameln an die staatliche Hamelner Hafenbahn mit Abzweigung nach einem für die Heeresverwaltung hergestellten Sammellager erhalten hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung desjenigen Grundeigentums verliehen, das für den Bau der Teilstrecke zwischen der Einmündung des Sammellagergleises bis zu dem Anschluß an die staatliche Hafenbahn erforderlich ist.

Auf Grund des § 1 der Verordnungen vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141), 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird hiermit bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnungen bei dem Bau der vorerwähnten Anlage Anwendung findet.

Berlin, den 12. Februar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Eugen Ernst. Fischbeck. Hoff. Haenisch.
Südekum. Heinemann. Reinhardt.

---

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M, und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.